



Österreichisches Institut für Bautechnik
Schenkenstraße 4 | T+43 1 533 65 50
1010 Wien | Austria | F+43 1 533 64 23
www.oib.or.at | mail@oib.or.at

Betraut als
Behörde
zur Erteilung
Bautechnischer
Zulassungen



Bautechnische Zulassung BTZ-0073

Bauprodukt	CleverVent
	Selbsttätig wirkende Luftweiche zur Be- und Entlüftung von angeschlossenen Leitungen
Zulassungsinhaber	KESSEL SE + Co. KG Bahnhofstrasse 31 85101 Lenting Deutschland
Herstellerwerk(e)	KESSEL SE + Co. KG Bahnhofstrasse 31 85101 Lenting Deutschland
Geltungsdauer	vom 04.05.2026 bis zum 03.05.2031
Die Bautechnische Zulassung umfasst	das Deckblatt, den Bescheid einschließlich 4 Anhängen und den Anhang 5, insgesamt 13 Seiten.

Bautechnische Zulassung **BTZ-0073**

Geltungsdauer vom **04.05.2026** bis zum **03.05.2031**

Bescheid

über den Antrag der KESSEL SE + Co. KG, Bahnhofstrasse 31, D-85101 Lenting, auf Erteilung einer Bautechnischen Zulassung für das Bauprodukt CleverVent Selbsttätig wirkende Luftweiche zur Be- und Entlüftung von angeschlossenen Leitungen, entscheidet das Österreichische Institut für Bautechnik, 1010 Wien, Schenkenstraße 4, als die gemäß § 13 Abs. 2 Z 4 Salzburger Bauproduktegesetz (kurz BauProdG) ermächtigte Behörde mit folgendem

Spruch:

Für das Bauprodukt CleverVent Selbsttätig wirkende Luftweiche zur Be- und Entlüftung von angeschlossenen Leitungen, hergestellt durch KESSEL SE + Co. KG, Bahnhofstrasse 31, D-85101 Lenting, im Herstellerwerk KESSEL SE + Co. KG, Bahnhofstrasse 31, D-85101 Lenting, wird gemäß § 8 Abs. 4 BauProdG die Bautechnische Zulassung **BTZ-0073** erteilt.

Nach § 8 Abs. 4 und 5 BauProdG wird vorgeschrieben:

- 1 Die Bautechnische Zulassung ist auf das im Anhang 1 beschriebene Bauprodukt mit den im Anhang 1 angeführten Produktleistungen beschränkt.
- 2 Hinsichtlich der Produktion des Bauprodukts sind die im Anhang 1 angegebenen Regelungen einzuhalten.
- 3 Einbau und Anwendungen des Bauprodukts sind gemäß Anhang 2 durchzuführen.
- 4 Die Eigen- und Fremdüberwachung des Bauprodukts ist gemäß Anhang 3 durchzuführen.
- 5 Die Geltungsdauer der Bautechnischen Zulassung wird mit **04.05.2026** bis zum **03.05.2031** festgelegt.
- 6 Das Österreichische Institut für Bautechnik kann die Bautechnische Zulassung widerrufen, ergänzen oder abändern, wenn die in diesem Bescheid formulierten Auflagen und Bedingungen oder die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.
- 7 Die Anhänge 1 bis 4 stellen einen integrierenden Bestandteil des Bescheides dar.

Die KESSEL SE + Co. KG, Bahnhofstrasse 31, D-85101 Lenting, hat gemäß § 15 Abs. 1 BauProdG die Kosten für die Erteilung der Bautechnischen Zulassung zu tragen.

Rechtsgrundlagen:

Salzburger Bauproduktegesetz LGBl. Nr. 75/2014 idgF LGBl. Nr. 78/2025

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF BGBl. I Nr.82/2025

Begründung

Für das Bauprodukt liegt keine harmonisierte Norm vor und das Bauprodukt ist nicht in der Baustoffliste ÖA erfasst. Das Bauprodukt weicht vom Anwendungsbereich der harmonisierten Norm EN 13564-1 sowie EN 12056-4 ab.

Gemäß § 13 Abs. 2 Z 4 BauProdG, ist das Österreichische Institut für Bautechnik als Behörde mit der Aufgabe der Erteilung der Bautechnischen Zulassung betraut.

Bautechnische Zulassung BTZ-0073

Geltungsdauer vom 04.05.2026 bis zum 03.05.2031

Der durch KESSEL SE + Co. KG, Bahnhofstrasse 31, D-85101 Lenting, vorgelegten Antragsunterlagen einschließlich einer technischen Beschreibung des Produktes, Angaben über die Leistungsmerkmale, die vorgesehene Verwendung des Produktes sowie weitere zweckdienliche Informationen dienen als Grundlage für die Überprüfung der Voraussetzungen für die Verwendung des Bauproduktes.

Die im Spruch des Bescheides angeführten Bedingungen und Auflagen stellen gemäß § 8 Abs. 4 BauProdG, zulässige Ergänzungen der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmung dar und sind aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens vorzuschreiben.

Die Voraussetzungen für die Verwendung des Bauprodukts sind daher unter Einhaltung der angegebenen Bestimmungen über Verwendung, Einbau und Anwendung gegeben, und die Bautechnische Zulassung ist gemäß § 8 Abs. 4 BauProdG, dem Antragsteller wie im Spruch zu erteilen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Salzburg zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB), Schenkenstraße 4, 1010 Wien, einzubringen und hat die nachstehenden Angaben zu enthalten:

- Den Bescheid, gegen den sie sich richtet.
- Die Behörde, die den Bescheid erlassen hat – das Österreichische Institut für Bautechnik.
- Die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt.
- Das Begehren.
- Die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Gemäß § 2 Abs. 1 VwG-Eingabengebührverordnung beträgt die Pauschalgebühr für die Beschwerde EUR 50,-. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren (Zahl der Bautechnischen Zulassung) anzugeben ist. Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Hinweis

Auftretende Schadensfälle oder Gefahren, die bei Lagerung oder Verwendung des Bauprodukts CleverVent Selbsttätig wirkende Luftweiche zur Be- und Entlüftung von angeschlossenen Leitungen auftreten, sind durch den Hersteller unverzüglich dem Österreichischen Institut für Bautechnik mitzuteilen.

Die Bautechnische Zulassung darf nicht auf andere als im Spruch genannte Herstellerwerke und auf andere als im Spruch genannte Produkte übertragen werden.

Bautechnische Zulassung BTZ-0073

Geltungsdauer vom 04.05.2026 bis zum 03.05.2031

Bei Änderungen des Bauprodukts oder seiner Herstellung, die durch die vorliegende Bautechnische Zulassung nicht abgedeckt sind, ist zeitgerecht um Ergänzung oder Erweiterung der Bautechnischen Zulassung anzusuchen, auch dann, wenn diese Änderungen zu einer technischen Verbesserung oder einer Erhöhung der Sicherheit führen oder nur die Änderung des Herstellerwerkes betreffen.

Die Bautechnische Zulassung wird gemäß den landesgesetzlichen Vorschriften in den anderen Ländern anerkannt.

Die Bautechnische Zulassung lässt alle Rechte Dritter unberührt.

Eine Vervielfältigung oder Veröffentlichung der Bautechnischen Zulassung für Werbe- oder andere Zwecke darf nur im Ganzen und nicht auszugsweise erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bautechnische Zulassung die Erfordernisse von Bewilligungen anderer Behörden (z. B. Baubehörde) nicht ersetzt. Mit der Bautechnischen Zulassung ist auch keine gewerberechtliche Genehmigung verbunden, das Bauprodukt herzustellen. Hierfür bedarf es des Besitzes oder der Erlangung der entsprechenden Gewerbebefugnis.

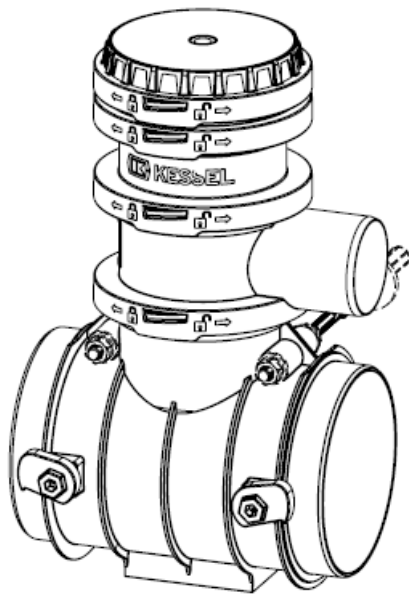
Der Ersatz der bei der Erstellung der Bautechnischen Zulassung angefallenen Kosten wird von diesem Bescheid getrennt in Rechnung gestellt. Die gemäß Gebührengesetz 1957 zu entrichtenden Gebühren sind im Anhang 5 angegeben.

Anhang 1

Anhang 1.1 – Technische Beschreibung des Bauprodukts

Das Produkt „CleverVent“ ist eine selbsttätig wirkende Luftweiche zur Be- und Entlüftung von angeschlossenen Leitungen. Im bestimmungsgemäßen Normalbetrieb erfolgt die Be- und Entlüftung direkt über die angeschlossene Leitung. Im Rückstaufall wird die Luftführung automatisch über ein Aktivkohlefilterelement geleitet.

Die Komponenten und Materialien von CleverVent sind in Abbildung 1 dargestellt.



Bezeichnung	Werkstoff
Gehäuse	PP M30
Absperrkugel	PE-HD
Lippendichtung DN 125	EPDM 60+/-5 Shore A
Dichtung Kugel / Schwimmer	TPE 38 Shore A
Schwimmer	PP
Aktivkohle D 138x40	Aktivkohle PPI 10
Abdeckung Aktivkohle	PP-GF20
Adapter Spitze	ABS
Adapter Muffe	ABS

Abbildung 1: Komponenten und Materialien von CleverVent

Das System verfügt über eine selbsttätige Verschlusseinheit für das Aktivkohlefilterelement, die dieses bei Rückstau schützt.

Die Luftweiche (Schwimmer) im CleverVent schließt bei Rückstau selbsttätig und öffnet nach Beendigung des Rückstaus. Die ungehinderte Be- und Entlüftung über die angeschlossene Rohrleitung ist danach wieder möglich.

Die Innenflächen der Prüfstücke sind glatt und ermöglichen den ungehinderten Durchfluss des Abwassers und der Luft. Alle beweglichen Teile des CleverVent können werkzeuglos demontiert werden.

Die Bauteile von CleverVent können im eingebauten Zustand geöffnet werden und die beweglichen Teile können auf freie Beweglichkeit geprüft werden.

Die Verbindung des CleverVent als separatem Bauteil mit der Freispiegelleitung erfolgt über Adapter, die den Abmessungen europäischer Rohrnormen (z. B. EN 1455-1) entsprechen.

Anhang 1.2 – Vorgesehene Verwendung

Das Produkt „CleverVent“ ist für den Einsatz in der Lüftungsleitung von Hebeanlagen gemäß EN 12056-4 vorgesehen. Es gewährleistet im Normalbetrieb die Be- und Entlüftung und schaltet im Rückstaufall selbsttätig um.

Der gemäß Anhang 1.4, Tabelle 1, dieser BTZ ermittelte Volumenstrom muss größer sein als die Pumpenförderleistung, welche sich am Betriebspunkt ergibt.

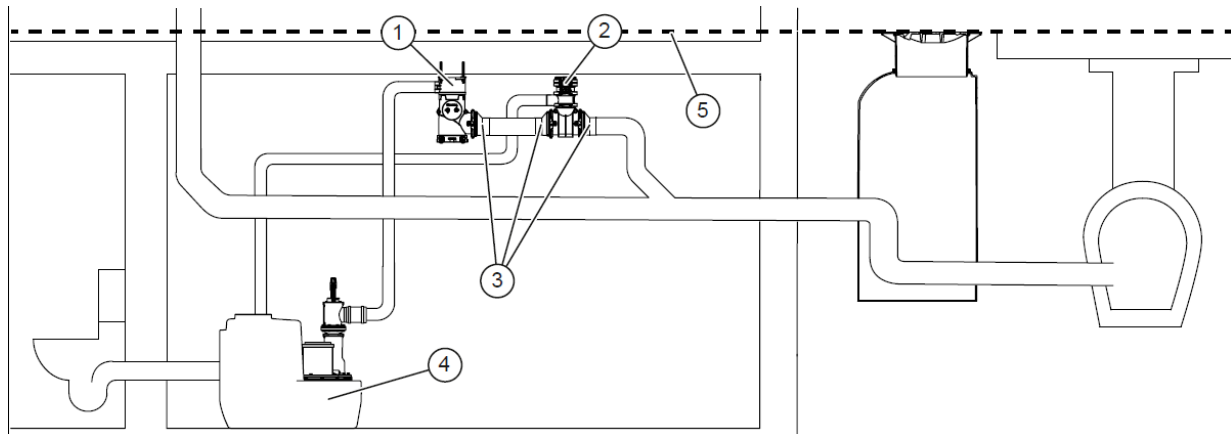


Abbildung 2: Verwendungsbeispiel

(1 - CleverLoop L; 2 - CleverVent; 3 - Adapter; 4 - Abwasserhebeanlage; 5 - Rückstauwand)

Der CleverVent ist ausschließlich für den Einbau innerhalb von Räumen zugelassen. Ein Einbau in brandschutzrelevante Wände oder Decken ist nicht zulässig.

Das Bauprodukt CleverVent weicht von EN 13564-1 aus folgenden Gründen ab:

- Es verfügt zusätzlich zu Zu- und Ablauf über einen Anschluss zur Be- und Entlüftung des Sammelbehälters der Hebeanlage.
- Es besitzt keinen Verschluss zwischen Zu- und Ablauf, sondern einen selbsttätigen Verschluss zwischen Durchgangsgerinne und Lüftungsanschluss mit integrierter Weichenfunktion zur Umlenkung des Luftstroms.
- Der normativ festgelegte maximale Füllgrad der Zulaufleitung von $h/D \leq 0,5$ (teilgefüllte Leitung) wird nicht eingehalten. Zulässig ist eine Teilfüllung bis $h/D \leq 0,7$.
- Der maximal zulässige Sohl sprung zwischen Zulauf und Auslauf gemäß Norm von 6 mm wird nicht angewendet. Beim CleverVent liegt kein Sohl sprung vor.

Das Bauprodukt CleverVent weicht von EN 12056-4 aus folgenden Gründen ab:

- Die Norm sieht keinen Lüftungsanschluss vom Sammelbehälter zur Sammelleitung vor. Beim CleverVent ist ein solcher Anschluss vorhanden.
- Beim CleverVent ist kein Verschluss zwischen Zu- und Ablauf vorhanden, sondern ein selbsttätiger Verschluss zwischen Durchgangsgerinne und Lüftungsanschluss mit Weichenfunktion zur Umlenkung des Luftstroms.
- Die geforderte Druckbeständigkeit von mindestens dem 1,5-fachen des maximalen Pumpendruckes wird nicht angesetzt. CleverVent ist für eine maximale Druckbeanspruchung von 50 kPa ausgelegt.

Anhang 1.3 – Kennzeichnung

Die Kennzeichnung des Produkt „CleverVent“ darf mittels Klebevignetten o.Ä. erfolgen. Sie muss enthalten:

- Nummer der BTZ
- Name des Bauprodukts
- Herstellerwerk

Anhang 1.4 – Leistungsmerkmale des Bauprodukts

Die durch die Bautechnische Zulassung erfasste Leistungsmerkmale und Produktleistungen des Bauproduktes CleverVent sind in Tabelle 1 zusammengestellt.

Tabelle 1: Leistungsmerkmale und Produktleistungen

Wesentliches Merkmal	Nachweisverfahren/ Grundlage	Leistung	
Wasserdichtheit und Gasdichtheit	Anhang 1.4.1 dieser BTZ	Bestanden Keine Leckage bei dem hydrostatischen Druck von 50kPa	
Wirksamkeit · Wirksamkeit mit Rückstau · Anschlüsse	Anhang 1.4.2 dieser BTZ EN 1455-1	Wirksam mit Rückstau DN 75; DN 90; DN 110; DN 125; DN 160	
Temperaturbeständigkeit	Anhang 1.4.3 dieser BTZ	Bestanden	
Mechanische Festigkeit	Anhang 1.4.1 dieser BTZ	Bestanden	
Dauerhaftigkeit	Anhang 1.4.2 dieser BTZ	Bestanden	
Maximaler Volumenstrom	EN 12380, Abschnitt 6.5	Volumenstrom bei einer Druckdifferenz	
		Positiver Druck (Pa)	Luftvolumenstrom (l/s)
		50	6,8
		100	9,0
		150	11,0
		200	13,0
		250	15,0
300	16,5		

Anhang 1.4.1 Wasserdichtheit und Gasdichtheit

Anforderung:

Es darf keine Leckage auftreten.

Prüfverfahren:

Die Wasserdichtheit des Gehäuses wurde geprüft, indem Zu- und Auslauf verschlossen und das Prüfstück 5 Minuten lang mit einem hydrostatischen Druck von 50 kPa beaufschlagt wurde.

Messergebnis:

Es sind keine Leckagen aufgetreten.

Anhang 1.4.2 Wirksamkeit

Anforderung:

Der CleverVent muss bei jedem Rückstau selbsttätig schließen und am Ende des Rückstaus wieder selbsttätig öffnen. Die Leckrate darf bei Prüfzyklus A (30 Zyklen) und B (5 Zyklen) jeweils maximal 0,5 l betragen.

Der Verschluss bleibt ohne Rückstau immer offen und ermöglicht die Be- und Entlüftung über die angeschlossene Freispiegelleitung. Bei Rückstau erfolgt selbsttätig ein Umschalten der Lüftung über den Aktivkohlefilter.

Prüfverfahren:

Die Prüfung wurde in Anlehnung an EN 13564-2, Abschnitt 3.4.2.3, durchgeführt. Dabei wurden die Prüfstücke den Prüfzyklen A und B unterzogen.

Die Prüfungen erfolgten an drei Prüfstücken gemäß EN 13564-2, Abschnitt 3.4.2.1.

Der Prüfaufbau entsprach EN 13564-2, Abschnitt 3.4.1, sowie der Einbauanleitung.

Das Prüfmedium wurde gemäß EN 13564-2, Abschnitt 3.4.2.2, hergestellt und bestand aus 150 l Wasser mit folgenden Bestandteilen:

- 300 ml Kunststoffgranulat (Dichte $\geq 1,3 \text{ g/m}^3$; Korngröße 2–5 mm)
- 750 Stück Kunstlederpartikel (ca. $15 \times 15 \times 1 \text{ mm}$, trocken, absorbierend und quellfähig)
- 450 Kunststoffstäbchen (Dicke $4 \pm 0,2 \text{ mm}$; Länge $15 \pm 1 \text{ mm}$; Dichte $\geq 1,3 \text{ g/m}^3$)
- 450 Kunststoffstäbchen (Dicke $4 \pm 0,2 \text{ mm}$; Länge $15 \pm 1 \text{ mm}$; Dichte $0,90\text{--}0,95 \text{ g/m}^3$)
- 60 g linsenförmiges Wachsgranulat (\varnothing bis ca. 10 mm)
- 900 g Torf (ohne Zusätze, 24 h bei $105 \text{ }^\circ\text{C}$ getrocknet)

Ergänzend wurde das Prüfmedium gemäß EN 12050-3, Abschnitt 5.4.2, hinzugefügt:

- 48 Blatt zweilagiges Toilettenpapier;
- 8 Blatt Feuchttücher auf Vliesbasis;
- 1 Tampon (Normgröße)

Der Prüfdruck wurde ebenfalls in Anlehnung an EN 13564-2, Abschnitt 3.4.2.3, aufgebracht.

Messergebnis:

Die zulässige Leckrate von 500 m^3 wurde bei keinem Prüfstück überschritten.

Anhang 1.4.3 Temperaturbeständigkeit

Anforderung:

Es dürfen keine Verformungen oder Veränderungen der Oberflächenbeschaffenheit auftreten, die die Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigen.

Prüfverfahren:

Die Prüfstücke wurden zyklisch mit Wasser beaufschlagt:

- 1) 10 l/min Heißwasser ($75 \pm 2 \text{ }^\circ\text{C}$) für 60 s
- 2) Pause 60 s
- 3) 30 l/min Kaltwasser ($15 \pm 5 \text{ }^\circ\text{C}$) für 60 s
- 4) Pause 60 s

Dieser Zyklus wurde 600-mal (40 h) durchgeführt und in Abstimmung mit dem Hersteller auf 1500 Zyklen erweitert.

Messergebnis:

Es wurden keine Verformungen oder Veränderungen in der Oberflächenbeschaffenheit, welche die Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigen, festgestellt.

Bautechnische Zulassung BTZ-0073

Geltungsdauer vom 04.05.2026 bis zum 03.05.2031

Anhang 1.5 – Produktion des Bauprodukts

Die Produktion der CleverVent Selbsttätig wirkende Luftweiche zur Be- und Entlüftung von angeschlossenen Leitungen, im Umfang dieser Bautechnischen Zulassung erfolgt im Herstellerwerk des Antragsstellers, KESSEL SE + Co. KG, Bahnhofstrasse 31, D-85101 Lenting.

Die für die Herstellung herangezogenen Stoffe entstammen aus Quellen, die bekannt sind und die keiner Veränderung unterliegen.

Bei Bauteilen aus Kunststoff sollten keine Werkstoffe mit unbekannter und unkontrollierter Zusammensetzung verwendet werden. Einzelheiten zur Zusammensetzung nicht genormter Werkstoffe sollten vom Hersteller aufbewahrt werden. Änderungen an der Spezifikation sollten nicht vorgenommen werden. Werden Änderungen beabsichtigt hat der Hersteller eine Erstprüfung durchzuführen.

Anhang 2

Anhang 2.1 – Verwendungsbestimmungen

Die Dimensionierung des Zu- und Ablaufadapters erfolgt gemäß EN 12056-2. Innendurchmesser und Gefälle der Freispiegleitung sind so zu wählen, dass bei einem maximalen Füllgrad von 0,7 eine Mindestgeschwindigkeit von 0,5 m/s und eine Maximalgeschwindigkeit von 2,5 m/s eingehalten werden.

Der erforderliche Luftvolumenstrom darf bei einem Unterdruck von maximal 250 Pa die in Tabelle 1 angegebenen Werte nicht überschreiten.

Berechnungsbeispiel:

1. Bestimmung Durchmesser von Zu- und Ablaufleitung/Anschluss
 - Volumenstrom am Betriebspunkt 5 l/s
 - Freispiegleitung gewählt DN 125 (ID113 mm)
 - Bei J = 0,6 stellen sich genau 5,0 l/s ein
 - Geschwindigkeit v = 0,7 m/s
siehe Tabelle B.1, EN 12056-2 nach Prandtl-Colebrook für Füllgrad 0,7
> Min/Max-Grenze eingehalten

2. Bemessung Luftvolumenstrom:
 - Luftbedarf beim Pumpenbetrieb 5 l/s
 - Entstehender Unterdruck < 50 Pa
 - Erlaubter Unterdruck < 500 Pa
> Druckanforderung eingehalten

Tabelle nach Prandtl-Colebrook für Füllgrad 0,7

Gefälle	DN 70 <i>d_i</i> = 68 mm		DN 80 <i>d_i</i> = 75 mm		DN 90 <i>d_i</i> = 79 mm		DN 100 <i>d_i</i> = 96 mm		DN 125 <i>d_i</i> = 113 mm		DN 150 <i>d_i</i> = 146 mm	
	<i>Q</i>	<i>v</i>	<i>Q</i>	<i>v</i>	<i>Q</i>	<i>v</i>	<i>Q</i>	<i>v</i>	<i>Q</i>	<i>v</i>	<i>Q</i>	<i>v</i>
cm/m	l/s	m/s	l/s	m/s	l/s	m/s	l/s	m/s	l/s	m/s	l/s	m/s
0,20											5,7	0,5
0,30									3,5	0,5	7,0	0,6
0,40							2,6	0,5	4,1	0,5	8,1	0,6
0,50			1,5	0,5	1,7	0,5	2,9	0,5	4,6	0,6	9,0	0,7
0,60									5,0	0,7	9,9	0,8
0,70	1,4	0,5	1,8	0,5	2,1	0,6	3,5	0,6	5,4	0,7	10,7	0,9
0,80	1,5	0,5	1,9	0,6	2,2	0,6	3,7	0,7	5,8	0,8	11,5	0,9
0,90	1,6	0,6	2,1	0,6	2,4	0,6	4,0	0,7	6,1	0,8	12,2	1,0
1,00	1,7	0,6	2,2	0,7	2,5	0,7	4,2	0,8	6,5	0,9	12,8	1,0

Anhang 3

Anhang 3.1 Eigenüberwachung des Bauprodukts – Werkseigene Produktionskontrolle

Die werkseigene Produktionskontrolle ist auf Grundlage des beim Österreichischen Institut für Bautechnik hinterlegten Überwachungsplans durchzuführen.

Anhang 3.2 Fremdüberwachung des Bauprodukts

Die Fremdüberwachung ist auf der Grundlage eines Vertrages durch einen unabhängigen und fachkundigen Dritten durchzuführen. Vertrag und Vertragspartner unterliegen der Genehmigung des Österreichischen Instituts für Bautechnik.

Der Überwachungsvertrag hat jedenfalls zu enthalten:

- Das Österreichische Institut für Bautechnik ist von negativ verlaufenen Überwachungen zu unterrichten.
- Das Österreichische Institut für Bautechnik ist vom Erlöschen des Vertrags zu informieren.
- Das Österreichische Institut für Bautechnik ist über Änderungen im Vertrag und den Vertragspartnern zu unterrichten. Diese Änderungen unterliegen der Genehmigung des Österreichischen Instituts für Bautechnik.

Die Durchführung der Fremdüberwachung hat den beim Österreichischen Institut für Bautechnik hinterlegten Überwachungsplan zu berücksichtigen.

Kopien der im Rahmen der Überwachung ausgestellten Prüfberichte und Überwachungsberichte sind dem Österreichischen Institut für Bautechnik zu übergeben. Diese Prüfberichte und Überwachungsberichte müssen jene Angaben enthalten, die zur Beurteilung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit der Bautechnischen Zulassung erforderlich sind. Im Regelfall ist es ausreichend die Kopien der Prüf- und Überwachungsberichte einmal pro Kalenderjahr an das Österreichische Institut für Bautechnik zu übersenden. Die Übersendung hat spätestens bis zum 31. März des Folgejahres bei sonstigem Widerruf der Bautechnischen Zulassung zu erfolgen.

Anhang 4

Bezugsdokumente

Baustoffliste ÖA	Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015), OIB-095.1-015/15, OIB aktuell, Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 14, 16. Jahrgang, August 2015, ISSN 1615-9950, i. d. F. der 1. Novelle zur Baustoffliste ÖA, OIB-095.1-016/19, OIB aktuell, Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 16, 20. Jahrgang, März 2019, ISSN 1615-9950 und der 2. Novelle zur Baustoffliste ÖA, OIB-095.1-006/22, OIB aktuell, Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 17, 25. Jahrgang, April 2024, ISSN 1615-9950
Salzburger Bauproduktengesetz	Salzburger Bauproduktengesetz, LGBl. Nr. 75/2014 i. d. F. LGBl. Nr. 60/2015, LGBl. Nr. 62/2021, LGBl. Nr. 68/20231 und LGBl. Nr. 78/2025
EN 1455-1:2023	Kunststoff Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur — Acrylnitril Butadien Styrol (ABS) Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem
EN 12050-3: 2015	Abwasserhebeanlagen für die Gebäude- und Grundstücksentwässerung Teil 3: Hebeanlagen zur begrenzten Verwendung
EN 12050-4: 2015	Abwasserhebeanlagen für die Gebäude- und Grundstücksentwässerung Teil 4: Rückflussverhinderer für fäkalienfreies und fäkalienhaltiges Abwasser
EN 12056-2: 2000	Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden Teil 2: Schmutzwasseranlagen, Planung und Berechnung
EN 12056-4: 2000	Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden Teil 4: Abwasserhebeanlagen. Planung und Bemessung
EN 12380: 2003	Belüftungsventile für Entwässerungssysteme – Anforderungen, Prüfverfahren und Konformitätsbewertung
EN 13564-1: 2002	Rückstauverschlüsse für Gebäude Teil 1: Anforderungen
EN 13564-2: 2003	Rückstauverschlüsse für Gebäude Teil 2: Prüfverfahren

Bautechnische Zulassung BTZ-0073

Geltungsdauer vom 04.05.2026 bis zum 03.05.2031

Anhang 5

Entrichtung von Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 in der geltenden Fassung

Gebühr für die Erteilung der Bautechnischen Zulassung BTZ-0073

€ xxx,xx

Wir bitten Sie, den angeführten Betrag auf das Konto bei der ERSTE BANK

Österreichisches Institut für Bautechnik

IBAN: AT06 2011 1844 6266 7800

BIC: GIBAATWWXXX

mit Angabe der Zahl des Bescheides

OIB-920-009/25

zu überweisen. Bitte beachten Sie, dass die Überweisung **spesenfrei** zugunsten des Österreichischen Instituts für Bautechnik erfolgen muss.

Die von Ihnen entrichteten Gebühren werden vom Österreichischen Institut für Bautechnik an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel abgeführt. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass wir aufgrund des Gebührengesetzes 1957 des Bundes das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel verständigen müssen, wenn die Gebühr nicht entrichtet wird.